

Arbeitsplan, den die von uns behandelten Organe durchzuführen trachten, selbst dann, wenn die Ergebnisse nicht immer den Erwartungen gerecht werden, beruhigender, verheißungsvoller und fruchtbarer wirkt als die großen Theateraufführungen, die uns die Versammlungen bieten. Es wird sich vielleicht im Laufe der Zeit herausstellen, daß diese „Zwischenzeiten“ die wahre Gewähr für die internationale Zusammenarbeit bieten.

Was hat diese sich außerhalb der riesigen blaugoldenen Versammlungshalle in den Rats- und Kommissionssälen abspielende Tätigkeit im Hinblick auf die materielle und ideologische Entwicklung der Organisation, die infolge der letzten großen Versammlungskrisen arg gefährdet schien, ergeben?

Das bedrohliche *finanzielle Problem* ist durch den bisherigen Erfolg der Anleihe beschwichtigt worden. 31 Staaten, darunter zwei Nichtmitglieder der UN, die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz, haben insgesamt den Erwerb von 64.941.175 Dollar angemeldet, und sechs unter ihnen haben schon den Kauf vollzogen. Da auch die Beteiligung der Vereinigten Staaten mit 100 Millionen Dollar gesichert ist, sollte es möglich sein, in verhältnismäßig kurzer Zeit die von der Generalversammlung festgesetzte Summe von 200 Millionen Dollar zu erreichen, mit deren Hilfe die akute Finanzkrise überwunden werden kann. Aufgabe der nächsten ordentlichen Versammlungstagung muß es dann sein, eine Reorganisation des Finanzbetriebes der UN durch strenge Heranziehung aller Mitgliedstaaten vorzunehmen — eine schwierige Aufgabe, deren Erfolg vielfach bezweifelt wird, die aber unerlässlich ist.

Was die fast noch ernstere Frage der *Ideologie und Politik* der Organisation angeht, so läßt sich von der Berichtsperiode nur sagen, daß sie eine Zeit der *Ruhe* war, in der die kritischen Probleme beiseite gelassen wurden, in der keine Verschärfungen eintraten, aber auch keine Gewißheiten für die Zukunft sich zeigten. Hier muß alles von der 17. ordentlichen

Versammlung im Herbst abhängen (der dritte kurze Abschnitt der 16. Tagung, der für die Regelung des Ruanda-Urundi-Problemes im Juni vorgesehen ist, dürfte in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen). Das Rätsel heißt: *Was wird die Sowjetunion im Herbst tun?* Wird sie sich mit der gegenwärtigen Verfassung des Sekretariats, die sie nach Hammarskjölds Tod herbeiführte, begnügen und für die Bestätigung des Generalsekretärs eintreten oder eine neue Krise eröffnen?

Man sollte annehmen, daß die Sowjets sich mit ihrem Erfolge vom letzten Jahre wohl zufrieden geben können. Sie haben es entgegen allem Streben Hammarskjölds erreicht, daß nunmehr das Sekretariat *mehr intergouvernemental als international* ist. Sie haben aber auch feststellen können, daß der amtierende Generalsekretär, ein ernster, ehrlicher, wenn auch von verhängnisvollen Ratgebern umgebener Mann, nicht gewillt ist, für *seine Person* die streng *internationalen* Pflichten, die ihm die Satzung auferlegt, zu verlegen. Sie dürfen sich damit darüber Rechenschaft ablegen, daß sie bei dem von ihnen 1961 durchgesetzten Strukturwandel das menschliche Element vergessen haben, das in der Person U Thants im Jahre 1962 ihrer mechanisch-materialistischen Weltanschauung instinktiven Widerstand entgegenzuhalten vermag. Von diesem menschlichen Element — und nicht nur bei dem gegenwärtigen Generalsekretär sondern auch bei manchen Delegationen — kann der Weg abhängen, den die Vereinten Nationen beschreiten werden . . .

(Abgeschlossen am 30. April 1962)

Anmerkungen der Redaktion:

- 1 Entschließung des Sicherheitsrats vom 9. April 1962 (Doc. S/5111). Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.
- 2 Entschließung des Sicherheitsrats vom 19. Januar 1956 (Doc. S/3538). Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.
- 3 Dokumentation s. S. 92 dieser Ausgabe.
- 4 Entschließung der Generalversammlung 1664 (XVI) vom 4. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. VEREINTE NATIONEN Jg. 10 (1962) H. 2 S. 64.

Das Selbstbestimmungsrecht in zwei UN-Dokumenten

DR. HEINZ KLOSS

I. Die 1953er Liste der die Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts testenden Faktoren

Zu den wichtigsten Einzelfragen im vielschichtigen Komplex des Selbstbestimmungsproblems gehören folgende:

1. Welche Gebiete sind berechtigt, die Forderung nach Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu erheben?
2. Unter welchen Umständen kann das Selbstbestimmungsrecht als verwirklicht gelten?

Hierzu liegen zwei Dokumente der Vereinten Nationen vor, die noch wenig in den deutschen Aussprachen über das Selbstbestimmungsrecht ausgewertet worden sind.

Im Dezember 1952 stellte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in zwei Entschlüssen fest, wie wichtig es sei, diejenigen Faktoren zu bestimmen, die man bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebiet die volle Selbstregierung (a full measure of self-government) erreicht habe oder nicht, berücksichtigen müsse.

Die Generalversammlung setzte am 10. Dezember 1952 durch Entschließung 648 (VII) einen Ad Hoc-Ausschuß für Faktoren-Bestimmung (Ad Hoc Committee on Factors) ein. Dieser Ausschuß legte die von ihm erarbeitete Faktoren-Liste mit einem

Begleitbericht dem Vierten Hauptausschuß, und dieser sie wiederum am 9. Oktober 1953 der Generalversammlung in Form eines Entschließungsentwurfs vor, die sie ihrerseits am 27. November 1953 annahm¹.

Der operative Teil der Entschließung hat zehn Paragraphen, in welchen u. a. die Faktoren-Liste *angenommen* wird (§ 2), sie den Mitgliedern als Maßstab dafür, ob ein Gebiet auf Grund von Änderungen in seinem staatsrechtlichen Status weiterhin als „abhängig“ im Sinne des Kapitels XI der Charta zu gelten habe, *empfohlen* wird (§ 3), sowie ferner der Ausschuß für Auskünfte über Gebiete ohne Selbstregierung *angewiesen* wird (§ 9), alle ihm künftig vorgelegt werdenden Dokumente im Lichte dieser Liste zu prüfen.

Von größter Wichtigkeit ist § 6:

„Die Art und Weise, wie die Gebiete, von denen Kapitel XI der Charta spricht, zu voller Selbstregierung gelangen können, besteht in erster Linie in der Erlangung der Unabhängigkeit. Doch wird anerkannt, daß die Selbstregierung auch durch Assoziierung mit einem anderen Staat oder einer Staatengruppe erlangt werden kann, falls sie sich in freier Weise und auf der Grundlage absoluter Gleichberechtigung vollzieht.“

Das Thema von § 6 liegt der Dreigliederung zugrunde, der wir in der Faktoren-Liste begegnen, denn sie ist wie folgt eingeteilt:

Erstens: Faktoren, welche die Erreichung der Unabhängigkeit anzeigen;

zweitens: Faktoren, welche die Erreichung anderer gesonderter Systeme der Selbstregierung anzeigen;

drittens: Faktoren, die anzeigen, daß ein Gebiet sich auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mutterland (metropolitan country) oder einem anderen Staate, sei es als integrierender Bestandteil desselben, sei es in einer anderen Form, assoziiert hat.

Die Entstehung der Faktoren-Liste hängt eng zusammen mit der Aussprache innerhalb der Vereinten Nationen über die Frage, ob dem Selbstbestimmungsrecht nur durch Erreichung der Unabhängigkeit Genüge geschehe oder ob es, wie die Vereinten Staaten im Hinblick auf Puerto Rico sowie Holland im Hinblick auf Surinam und die Niederländischen Antillen behaupten, gleichwertige andere Formen der Selbstregierung geben könne. Nicht zufällig erklärte sich die Generalversammlung am 27. November 1953, dem gleichen Tage, an dem sie die Faktoren-Liste billigte, damit einverstanden, daß die Vereinten Staaten die Berichterstattung über das zum „freien assoziierten Staat“ erhobene Puerto Rico einstellten². Es ist nicht übertrieben zu sagen, daß die Handhabung des Selbstbestimmungsprinzips durch die Amerikaner in Puerto Rico wesentlich dazu beitrug, daß bei den Vereinten Nationen die einseitige (und für unser Wiedervereinigungsproblem nicht günstige) Betonung der Unabhängigkeitsidee überwunden wurde.

II. Die XII Selbstbestimmungsgrundsätze von 1960

Am 12. Dezember 1959 setzte die Generalversammlung einen Sechserausschuß ein, der erneut die Frage zu prüfen hatte, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung für eine Kolonialmacht erlösche, den Vereinten Nationen die in Artikel 73 (e) der Charta vorgesehenen Auskünfte über ein abhängiges Gebiet zu erteilen. In dem Ausschuß waren Großbritannien, Indien, Marokko, Mexiko, die Niederlande und die Vereinten Staaten vertreten. Den Vorsitz führte der Inder C. S. Iha, und indischer Einfluß scheint maßgebend bei der Formulierung der Ergebnisse am Werk gewesen zu sein. Die Ergebnisse sind in XII Grundsätzen (principles) zusammengefaßt, die den Teil II des vom Ausschuß am 3. Oktober 1960 vorgelegten Abschlußberichtes (Doc. A/4526) bilden und von der Generalversammlung mit einer geringfügigen Abänderung³ durch die Entschließung 1541 (XV) vom 21. Dezember 1960 angenommen wurden.

Die Grundsätze von 1960 sind weit knapper, übersichtlicher und klarer als die Faktoren-Liste formuliert. Anlaß zu ihrer Abfassung gab die Weigerung Portugals zuzugeben, daß seine sog. Überseeprovinzen noch abhängige Gebiete seien und als solche unter die Berichtspflicht gemäß Artikel 73 (e) der Charta fielen.

Erhöhte Bedeutung haben die Grundsätze von 1960 erlangt, seit die Generalversammlung am 14. Dezember 1960 in einer Entschließung sofortige Schritte forderte, damit alle Gebiete, die bisher noch keine Selbstregierung besitzen, sie baldigst erhalten⁴, und seit sie am 27. November 1961 einen Siebzehner-Ausschuß zur Verwirklichung dieser Entschließung einsetzte⁵.

III. Wer kann einen Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geltend machen?

Es sollen nunmehr in kürzester Form aus beiden Dokumenten, die im folgenden als *Faktoren-Liste* und *Grundsätze* an-

geführt werden, einige der für unsere deutsche Selbstbestimmungsrecht wichtigsten sachlichen Inhalte herausgearbeitet werden.

Wer kann einen Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geltend machen, d. h., welche Gebiete befinden sich in einer Abhängigkeit, aus der sie eine Berichtspflicht des Hauptstaates gemäß Artikel 73 (e) der Charta ergibt?

Die Hinweise, welche die Faktoren-Liste von 1953 zu dieser Frage gibt, sind einerseits detaillierter, andererseits unklarer als die Grundsätze von 1960.

In der Faktoren-Liste wird in Teil II A 4 und in Teil III A 3 darauf hingewiesen, daß „geographische Umstände, wie z. B. die Trennung durch Land, Meer oder andere natürliche Hindernisse“, eine Rolle spielen. Anschließend ist unter Teil II A 5 und Teil III A 4 in ähnlich vager Weise die Rede von dem „Ausmaß, in dem die Bewohner sich nach Rasse, Sprache oder Religion von den Bewohnern des Landes, mit dem sie sich frei assoziieren wollen, unterscheiden, oder in dem ihre kulturelle Tradition, Interessen und Ziele andersartig sind“.

Demgegenüber erklärt Grundsatz IV von 1960 in lapidarer Kürze:

„Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht dem ersten Anschein nach zunächst einmal hinsichtlich eines Gebietes, das von dem es verwaltenden Lande geographisch getrennt sowie in volklicher und/oder kultureller Hinsicht verschieden ist.“

Damit erhalten die Gesichtspunkte des räumlichen und des ethnisch-kulturellen Abstandes einen Vorrang vor allen übrigen, wie er ähnlich deutlich in der Faktoren-Liste noch keineswegs zu erkennen war.

Andererseits läßt Grundsatz IV die Frage offen, was unter geographischer Trennung zu verstehen ist. In Betracht kommen drei Faktoren:

1. das Meer, der Normalfall aller ehemaligen „Übersee“-Kolonien gegenüber ihren europäischen Besitzern;
2. zwischen zwei Landesteile sich einschiebedes fremdes Staatsgebiet (vgl. West- und Ost-Pakistan);
3. unwegsame Gebiete (vgl. die Andenkette zwischen Chile und Argentinien).

Die Faktoren-Liste von 1953 läßt, indem sie von „land, sea or natural obstacles“ spricht, erkennen, daß ihre Urheber alle drei Möglichkeiten im Auge gehabt haben. Die Urheber der Faktoren-Liste rücken damit von einer Einseitigkeit ab, zu der manche ehemaligen Kolonialvölker neigen und die von ihren europäischen und nordamerikanischen Kritikern als „salt-water fallacy“ bezeichnet worden ist, der Neigung nämlich, das Bestehen eines Selbstbestimmungs- und Unabhängigkeitsproblems nur für solche Fälle zuzugeben, wo sich zwischen Herrscher und Beherrschten das Meer („Salzwasser“) schiebt. Hingegen ist zweifelhaft, ob unter der Wendung „geographisch getrennt“ der Grundsätze von 1960 auch die unwegsam Gebiete mitzuverstehen sind.

IV. Wann kann der Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts als erfüllt gelten?

Hier ist zu unterscheiden zwischen den *Verfahren*, mit denen das Selbstbestimmungsrecht ausgeübt werden soll (es soll selbstverständlich in freier und demokratischer Weise und auf Grund genügender Unterrichtung der Bevölkerung geschehen), und dem *Ergebnis*. Hinsichtlich des letzteren verkündet der oben (unter I) in deutscher Übersetzung zitierte § 6 der Entschließung vom 27. November 1953, daß in erster Linie an die Erlangung der Unabhängigkeit zu denken sei, nur sekundär auch an Assoziierung mit einem Staat oder

einer Staatengruppe. In der anschließenden Faktoren-Liste wird dann, wie gezeigt wurde, zwischen „anderen gesonderten Systemen der Selbstregierung“ einerseits und der „Assoziierung“ (deren Hauptfall die „Integrierung“ bilde) auf der anderen Seite unterschieden.

Wohingegen Grundsatz VI von 1960 besagt:

„Bei einem Gebiet ohne Selbstregierung kann von Erlangung der vollen Selbstregierung gesprochen werden, wenn es a) zu einem souveränen, unabhängigen Staatswesen wird oder b) sich frei mit einem unabhängigen Staate assoziiert oder c) integrierender Bestandteil eines unabhängigen Staates wird.“

Hier hat eine wichtige terminologische Verschiebung stattgefunden. Offensichtlich verstehen die Grundsätze von 1960 unter „Assoziierung“ das, was in der Faktoren-Liste als „andere gesonderte Systeme der Selbstregierung“ bezeichnet wurde, und unter „Integrierung“ das, was 1953 unter „Assoziierung“ (mit der „Integrierung“ als Sonderfall) lief.

Daß sich für die Urheber der Faktoren-Liste von 1953 „Assoziierung“ und „Integrierung“ noch im wesentlichen deckten⁶, wird u. a. erkennbar, wenn in Teil III der Faktoren-Liste, der von der Assoziierung handelt, unter C 2 („Örtliche Rechte und Status“) vorgesehen sind „in einem einheitsstaatlichen System gleicher Rechtsstand für die Bewohner und die örtlichen und regionalen Verwaltungskörperschaften, wie sie die Einwohner und Verwaltungskörperschaften der übrigen Landesteile genießen; in einem bundesstaatlichen System ein gleiches Maß an Selbstregierung und Selbstverwaltung für die Einwohner und die regionalen und örtlichen Organe aller Bundesglieder“.

Demgegenüber sind in den Grundsätzen von 1960 die Begriffe „Assoziierung“ und „Integrierung“ scharf getrennt; als Assoziierung wird nunmehr bezeichnet, was 1953 mit der vagen Formel „ein anderes gesondertes System der Selbstregierung“ bezeichnet wurde.

Im einzelnen ist die Faktoren-Liste von 1953 in der Aufzählung von Merkmalen der Selbstregierung wesentlich genauer als die Grundsätze von 1960. Z. B. wird die „Unabhängigkeit“ 1960 überhaupt nicht näher erläutert; 1953 wurden sieben Faktoren aufgeführt, von denen in der sowjetisch besetzten Zone mindestens *einer* nicht gegeben ist, nämlich B 1: „Vollständige Freiheit der Bewohner des Gebietes, die Regierungsform zu wählen, die sie wünschen“.

V. Lehren für uns

Das Selbstbestimmungsproblem hat für die Bundesrepublik an zwei Stellen aktuellste Bedeutung gewonnen, nämlich in der Frage der SBZ und der der Oder-Neiße-Gebiete.

Vor der Bundesrepublik liegt die Aufgabe, in anderen, besonders auch außereuropäischen Staaten für das SBZ- und das Oder-Neiße-Problem Verständnis zu wecken oder zu fördern, und das heißt soviel wie die Parallelen und Polaritäten herauszuarbeiten, die zwischen den Selbstbestimmungsproblemen Mitteleuropas und den so anders gelagerten Selbstbestimmungsproblemen Afrikas bestehen.

In der Frage, wann ein Selbstbestimmungsproblem vorliegt, ist der Grundsatz IV von 1960 überragend wichtig, demzufolge das Vorliegen eines solchen Problems dort vermutet werden kann, wo a) eine geographische Trennung und b) ein ethnisch-kultureller Abstand vom Kernstaat gegeben sind. Diese Formel ist maßgeschneidert, um die bisherigen europäischen Kolonialmächte, z. Z. insbesondere Portugal, zu treffen. Zugleich bedeutet sie, daß auf den ersten Blick im Falle der SBZ und der Oder-Neiße-Gebiete ein Abhängigkeitsproblem nicht ohne weiteres vermutet werden kann.

Mit anderen Worten: der Grundsatz IV kann sich unter Umständen dahin auswirken, daß er den außereuropäischen Mitgliedstaaten, zumal den ehemaligen Kolonialvölkern, das Verständnis für unsere Fragen erschwert.

Dazu sind zwei Feststellungen wichtig:

1. Der Grundsatz IV stellt eine Art Rechtsvermutung auf, die eine logische Umkehrung zuläßt.

Denn: *wenn* da, wo zwei staatsrechtlich verbundene Gebiete räumlich getrennt und von einer ethnisch verschiedenartigen Bevölkerung bewohnt sind, eine Vermutung dafür spricht, daß das eine von dem anderen in „kolonialer“ Abhängigkeit gehalten wird, *dann* besteht auch umgekehrt die Vermutung, daß da, wo zwei Gebiete räumlich aneinandergrenzen, durch keine natürlichen Grenzen geschieden sind und von einer gleichvölklichen Bevölkerung bewohnt werden, sie den Wunsch haben, sich staatsrechtlich zu vereinigen.

Die Vermutung lag z. B. der internationalen Zustimmung zur Einigung Deutschlands und Italiens im vorigen Jahrhundert zugrunde, ebenso der späteren Zustimmung zur politischen Vereinigung der einzelnen Teile des polnischen und des jugoslawischen Sprachgebiets.

Widerlegt ist diese Vermutung dort, wo die Bewohner eines dieser Gebiete in freien Wahlen ihren Willen bekunden konnten und ihn nicht in dem Sinne einer solchen Vereinigung geltend gemacht haben. Das ist der Fall für das gesamte deutsche Sprachgebiet außerhalb der Bundesrepublik — außer in der sowjetisch besetzten Zone.

2. In Wirklichkeit haben sich die Vereinten Nationen bereits in einer Reihe von Fällen um die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts bemüht, in denen es *nicht* um die Beziehungen des abstimmenden Gebietes zu einer geographisch entfernten bisherigen Kolonialmacht, sondern um die Beziehungen zu einem oder mehreren räumlich unmittelbar angrenzenden Gebieten ging. Die für uns bedeutsamsten Fälle liegen in den von den UN geförderten Abstimmungen in Britisch-Togo (Mai 1956) und Britisch-Kamerun (Februar 1961) vor, in denen es um die Wiedervereinigung mit dem bis kurz vorher französischen Teil der einstigen deutschen Kolonien Togo und Kamerun ging.

Es liegt eine seltsame Ironie darin, daß bisher Togo und Kamerun die einzigen Teile des *deutschen* Herrschaftsberreichs von 1914 sind, in denen derartige Abstimmungen von den Vereinten Nationen gefördert und durchgesetzt wurden. Grundsätzlich kann jedenfalls festgestellt werden:

Der Grundsatz IV von 1960 trägt keineswegs ausschließenden Charakter. Er statuiert lediglich eine relative Eindeutigkeit derjenigen Selbstbestimmungsprobleme, in denen es sich um räumlich getrennte Gebiete handelt. Diese Eindeutigkeit bedeutet keine Vorrangigkeit; wurde einmal klargelegt, daß irgendwo bei zwei zusammenhängenden Gebieten ein Selbstbestimmungsproblem zu lösen ist, so haben die UN dies nicht weniger rasch aufgegriffen als bei einem, das unter den Grundsatz IV von 1960 fällt⁷.

Hinsichtlich der Frage, wer einen Anspruch auf Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann, sind die UN-Dokumente nicht ohne weiteres, wohl aber bei sinngemäßer Interpretation für unser Wiedervereinigungsproblem nutzbar zu machen.

Anders steht es mit der Frage, worin das Ergebnis einer Selbstbestimmungsaktion bestehen könnte. Während die Weltmeinung in der Wilson-Zeit die Vorstellung des Selbstbestimmungsrechts und die der Unabhängigwerdung wie

selbstverständlich koppelte, und während noch die Entschlie-
bung, mit der die Faktoren-Liste von 1953 angenommen
wurde, einen Vorrang der Unabhängigkeit postuliert, stehen
in Grundsatz VI von 1960 Unabhängigkeit, Assoziierung und
Integrierung gleichberechtigt nebeneinander.

Zwar kann kein Zweifel sein, daß die Urheber der Grund-
sätze wie überhaupt die große Mehrheit der UN-Mitglied-
staaten für ein räumlich vom Kernstaat getrenntes, bisher
abhängiges Gebiet die Unabhängigkeit als das *Regel*ergebnis
einer Selbstbestimmungsaktion und die beiden anderen Lö-
sungen nur als *Ausnahme*ergebnis betrachten. Im gleichen
Sinne aber kann gesagt werden, daß als *Regel*ergebnis von
Selbstbestimmungsaktionen in räumlich nicht abgesondert
liegenden Gebieten — wie es die SBZ im Verhältnis zur BRD
ist — die Integrierung („Wiedervereinigung“) erwartet wer-
den darf.

Wir sollten allerdings in Deutschland mit großem
Ernst gerade in diesem Zusammenhang — z. B. im
Hinblick auf das Berlin-Problem — auch die dritte, neben In-
tegrierung und Unabhängigkeit gebotene Möglichkeit studie-
ren, nämlich die der Assoziierung. Freilich ist hier eine wich-
tige Vorfrage zu klären. Denn es haben sich im Völkerrecht
zwei deutlich voneinander verschiedene Konzeptionen der
„Assoziierung“ herausgebildet. Die oben gemeinte, im Falle
Puertorikos verwirklichte und in der UN-Entschlie-
bung von 1960 anerkannte faßt „association“ auf als eine staatsrecht-
liche Beziehung zwischen zwei Partnerstaaten, die weiterhin
eine Art Gesamtstaat bilden, so daß sie eine Alternative zur
„independence“ wie auch zur „integration“ bildet⁸. Neben
dieser Konzeption, die u. a. auch im Falle der Faroer, der
Ålandsinseln und Eritreas verwirklicht ist⁹, gibt es auch die-
jenige, von der in Verbindung mit dem Beitritt Griechen-

lands oder der afrikanischen Nachfolgestaaten der Commu-
nauté Française zur EWG oder in de Gaulles Plänen für eine
künftige Verbindung zwischen Algerien und Frankreich die
Rede ist und die auf der Voraussetzung beruht, daß die
Partner unabhängige Staaten und als solche Völkerrechts-
subjekte sind. Eine Übergangslösung zwischen beiden Typen
der Assoziierung finden wir im Falle der Verbindung Suri-
nams und der Niederländischen Antillen mit den euro-
päischen Niederlanden. Das Begrüßenswerte an diesem
neuen, vorerst noch undeutlich abgegrenzten Typ zwischen-
staatlicher Dauerverbindungen ist, daß er über die Frage-
stellung des Entweder-Oder hinausführt.

Anmerkungen:

- 1 Entschlie-
bung der Generalversammlung 742 (VIII) vom 27. Novem-
ber 1953. Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.
- 2 Siehe Anm. 1, aaO p. 25–26. — Dazu Kloss in Österr. Zeitschrift
für Außenpolitik, 1961 H. 6 S. 370–372. E. J. Sady: The UN and
Dependent Peoples, Washington 1957² (1956¹), p. 97–102.
- 3 Entschlie-
bung der Generalversammlung 1541 (XV) vom 21. Dezem-
ber 1960. Deutsche Übersetzung s. S. 94 dieser Ausgabe; vgl.
Grundsatz IX.
- 4 Entschlie-
bung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezem-
ber 1960. Deutsche Übersetzung folgt in VEREINTE NATIONEN
Jg. 10 (1962) H. 4.
- 5 Entschlie-
bung der Generalversammlung 1654 (XVI) vom 27. Novem-
ber 1961. Deutsche Übersetzung folgt in VEREINTE NATIONEN
Jg. 10 (1962) H. 4.
- 6 Nicht ganz, denn einerseits wird in der Überschrift zu Teil III
die Integrierung nur als Hauptfall der Assoziierung behandelt,
andererseits taucht auch in Teil II der Faktoren-Liste unter A 5
das Wort „to associate“ auf.
- 7 Daß sich die Vereinten Nationen des Problems Togo so aktiv
annahmen, lag allerdings nicht zum wenigsten daran, daß das
hauptbeteiligte Volk, das der Ewe, immer wieder Vertreter nach
New York sandte, die in den UN vorsprachen.
- 8 Im Falle Puertorikos hätte integration in der Verleihung der
statehood, d. h. der Gliedstaatlichkeit, nach dem Vorbild der
anderen (damals noch 48) Gliedstaaten bestanden.
- 9 Vgl. u. a. für die Faroer: Theodor Veiter, in Zeitschrift für aus-
ländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1959, S. 243–270; für
die Ålandsinseln: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völker-
rechts, Band I, 1960, S. 21–24.

Das politische Testament Dag Hammarskjölds (Fortsetzung)

PROFESSOR DR. MICHEL VIRALLY, GENÈVE

Professor am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales und an der Universität Genf

II. Die Rolle der Vereinten Nationen

Eine Organisation im Aufbau

Die Organisation der Vereinten Nationen ist noch weit davon
entfernt, allen Anforderungen der internationalen Zusam-
menarbeit zu entsprechen, und verfügt noch nicht über die
geeigneten Mittel, Streitigkeiten auszuschalten. Man darf sich
darüber weder verwundern noch beschweren. „Sie ist nur
der erste Aufriß der Weltordnung, die wir brauchen und die
eines Tages errichtet werden muß. Sie entspricht auf dem
Gebiet der internationalen Politik dem Modell Niels Bohrs
auf dem Gebiet der Atomphysik.“³² In diesem Zusammen-
hang ist jedoch die Tatsache wichtig, daß sich die Vereinten
Nationen noch im Aufbau befinden. Während seiner acht-
jährigen Amtszeit hat Hammarskjöld die folgenden beiden
miteinander zusammenhängenden Tatsachen immer wieder
betont: Die Vereinten Nationen sind sehr von der Struktur
der Völkergemeinschaft abhängig. Zu jedem Zeitpunkt spie-
geln sie die jeweiligen Veränderungen dieser Struktur wider;
es wäre ein vergebliches Bemühen, sie dieser zwangsläufigen
Erscheinung zu entziehen. Die Vereinten Nationen sind in-
dessen nicht passiv. Sie sollen jeden Fortschritt genau regi-
strieren und fördern. Sie sollen das Risiko eines Rückschritts
vermindern, indem sie Spannungen, die zu einem Kriege
führen könnten, abbauen und mildern und auf allen Wegen

die Entwicklung zu Frieden und Gerechtigkeit begünstigen
und beschleunigen. Die Vereinten Nationen würden diesem
Auftrag nicht gerecht werden, wenn sie nicht in positiver
Weise an der Errichtung „dieser Weltordnung, derer wir
bedürfen“, mithelfen würden.

Die heutige Völkergemeinschaft besteht aus souveränen
Staaten, die zwar der wachsenden Interdependenz, der sie
ausgesetzt sind, Rechnung tragen müssen, die aber ihre
politische Richtung frei, ohne Einmischung von außen, be-
stimmen wollen. Die gegenwärtige Emanzipation der Kolo-
nialvölker ist nur der deutlichste Ausdruck dieser in Wirk-
lichkeit universellen Tendenz. Daraus ergibt sich, daß die
Vereinten Nationen keine Art Superstaat sind. „Trotz einiger
Ähnlichkeiten formaler Art“ haben sie „nicht die Macht-
befugnisse einer Weltregierung oder eines Weltparlaments“.³³
Die *Arbeitsweise* der Generalversammlung gleicht zwar sehr
dem Verfahren, das in den nationalen Parlamenten bei der
Verabschiedung von Gesetzen angewendet wird. Die General-
versammlung hat jedoch keinerlei legislative Kompetenzen.
Ihre Empfehlungen haben keine zwingende Wirkung³⁴. Der
Generalsekretär ist kein Super-Außenminister. Er kann sich
nicht gegen die Regierungen stellen, sondern nur versuchen,
die Politik der einzelnen Nationen auf einen gemeinsamen
Nenner zu bringen³⁴. Die Konsequenzen dieser Sachlage